

## Informationsblatt: Investitionshilfe für Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie, mehrheitlich zur Eigenversorgung

Bund und Kanton gewähren, gestützt auf die Strukturverbesserungsverordnung (SR 913.1, abgekürzt SVV) vom 2. November 2022, Finanzhilfen für den Bau oder den Erwerb von Bauten und Einrichtungen auf dem freien Markt, zur Förderung besonders umweltfreundlicher Produktion durch die Massnahmen des Klimaschutzes. Unterstützt werden Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie mehrheitlich zur Eigenversorgung.

### Ansätze (Anhang 6, Punkt 3.4.1 SVV)

Beitrag (Bund und Kanton zusammen):	50 %
Investitionskredit:	50 %

Es gelten folgende Beitragsgrenzen:

- Maximalbeitrag: CHF 30'000.00 je Bund und Kanton
- Mindestbeitrag: CHF 10'000.00 je Bund und Kanton, wenn die Schwelle von CHF 100'000.00 von den Investitionskosten überstiegen und das Gesuch nicht mit einer ordentlichen Massnahme kombiniert wird.
- Mindestbeitrag: CHF 2'000.00, je Bund und Kanton, wenn die Schwelle von CHF 100'000.00 von den Investitionskosten nicht überstiegen (vereinfachtes Verfahren) oder das Gesuch mit einer ordentlichen Massnahme kombiniert wird.

Es werden keine Investitionskredite unter CHF 20'000.00 gewährt.

### Allgemeine Bestimmungen

Betreffend den Eintretenskriterien für Finanzhilfen verweisen wir auf das allgemeine Informationsblatt "Investitionshilfe für Strukturverbesserungen im Hochbau und für zusätzliche Massnahmen".

### Spezifische Bestimmungen

Beiträge werden nur für Bauten, Anlagen und Einrichtungen ausgerichtet, die **nicht über andere Förderprogramme des Bundes**, wie die kostenorientierte Einspeisevergütung gefördert werden.

Diese Förderung richtet sich an Projekte zur Produktion von nachhaltiger Energie, zur Eigenversorgung von landwirtschaftlichen Betrieben. Der Begriff nachhaltige Energie umfasst grundsätzlich alle erneuerbaren Energieträger: Wasserkraft, Solarenergie, Holz, Biomasse, Windenergie, Geothermie und Umgebungswärme. Es werden nur Anlagen mit Beiträgen unterstützt, die mehrheitlich (> 50 Prozent) der Eigenversorgung an Energie der landwirtschaftlichen Produktion und landwirtschaftsnahen Tätigkeiten dienen. Somit sind zum Beispiel Heizungen, welche mehrheitlich der Wohnnutzung dienen von einer Förderung ausgeschlossen.

Investitionskredite sind auch möglich, wenn keine Beiträge gewährt werden können. Von den anrechenbaren Kosten müssen die öffentlichen Beiträge (z. B. Pronovo AG) abgezogen werden. Es können auch Anlagen mit Investitionskrediten unterstützt werden, die den Eigenbedarf mehrfach übersteigen. Bei diesen grossen Anlagen sind für die Berechnung der anrechenbaren Kosten, die Anlagekosten proportional bis auf maximal 200 Prozent des Eigenbedarfs zu kürzen.

### Hinweise

Das Informationsblatt enthält die wichtigsten Angaben für die Gewährung von Investitionshilfen, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit.

Der Zeitpunkt einer allfälligen Beitragszusicherung bleibt abhängig von den zur Verfügung stehenden Mitteln sowie von der Zustimmung der massgebenden Instanzen von Bund und Kanton.

Informationen über Fördermöglichkeiten zu Energiethemen erhalten Sie über die Energieagentur St.Gallen GmbH, Vadianstrasse 6, 9000 St.Gallen oder unter: [www.energieagentur-sg.ch](http://www.energieagentur-sg.ch).

## Gesuchsverfahren

Gesuche um Finanzhilfen sind beim Kanton einzureichen (siehe Gesuchformulare [www.lkg.sg.ch](http://www.lkg.sg.ch)). Der Kanton prüft das Gesuch, beurteilt unter anderem die Tragbarkeit und die Zweckmässigkeit der geplanten Massnahmen, legt die Höhe des Kantonsbeitrags und des Investitionskredits fest und legt im Einzelfall Bedingungen und Auflagen fest.

Mit dem Bau darf erst begonnen und der Erwerb darf erst getätigt werden, wenn die Finanzhilfe rechtskräftig verfügt ist. Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigem Erwerb ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird keine Finanzhilfe gewährt (Art. 57 SVV).

## Einzureichende Unterlagen:

- Gesuchsformular
- Diverse Unterlagen (siehe Anhang Gesuchsformular)

Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft  
des Kantons St.Gallen (LKG)  
Unterstrasse 22  
9001 St.Gallen

Tel. 058 229 74 80

[www.lkg.sg.ch](http://www.lkg.sg.ch) / [info.lkg@sg.ch](mailto:info.lkg@sg.ch)

St.Gallen, 8. April 2024

## Beispiel: Berechnung Investitionskredit für PV-Anlage

Anlagekosten PV-Anlage	70'000 CHF
abzüglich öffentliche Beiträge	10'000 CHF
anrechenbare Kosten 1	60'000 CHF

Leistung PV-Anlage	100 %	200.00 kWp
davon Eigenbedarf für Landwirtschaft	30 %	60.00 kWp
Kostenanteil für Eigenbedarf (30 % von CHF 60'000.00)		20'000 CHF
anrechenbare Kosten 2 (max. 200 % von Eigenbedarf)		40'000 CHF
<b>Investitionskredit</b>	<b>50 %</b>	<b>20'000 CHF</b>

## Beispiel: Berechnung Beitrag für PV-Anlage (nur wenn kein Förderprogramm des Bundes)

Anlagekosten PV-Anlage	70'000 CHF
abzüglich öffentliche Beiträge (z.B. Gemeindebeitrag)	6'000 CHF
anrechenbare Kosten 1	64'000 CHF

Leistung PV-Anlage	100 %	100.00 kWp
davon Eigenbedarf für Landwirtschaft	60 %	60.00 kWp
Kostenanteil für Eigenbedarf (60 % von 64'000.00)		38'400 CHF
<b>Beitrag (max. CHF 60'000.00, Bund und Kanton zusammen)</b>	<b>50 %</b>	<b>19'200 CHF</b>